

Ergänzende Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Stand: Juli 2011

1 Allgemeines zum Auftrag

1.1. IBM und der Kunde vereinbaren in dem jeweiligen Vertrag, diesen Ergänzenden Bedingungen (im folgenden „EB“) oder gegebenenfalls in einer Anlage zu diesen EB Gegenstand, Dauer, Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch IBM im Auftrag des Kunden (im Folgenden „Kundendaten“). Die Vereinbarungen dieser EB gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch IBM im Auftrag des Kunden vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch IBM nicht ausgeschlossen werden kann.

Grundsätzlich ergeben sich Einzelheiten des Auftrags aus dem zwischen der IBM und dem Kunden geschlossenen Vertrag, in dem die Geltung dieser EB vereinbart wird. Im Vertrag oder einer Anlage zu diesen EB können der Kreis der Betroffenen und die Art der Kundendaten über die im Folgenden getroffenen Regelungen hinaus konkreter bestimmt werden.

- 1.2. Durch die Auftragsdatenverarbeitung Betroffene können sein: Beschäftigte (§ 3 Absatz 11 BDSG), gesetzliche Vertreter und Aufsichtsorgane des Kunden und dessen Geschäftspartner (wie z. B. Lieferanten, Kunden und Unterauftragnehmer).
- 1.3. Die Art der durch die Auftragsdatenverarbeitung erfassten Kundendaten ist abhängig vom im Vertrag erteilten Auftrag des Kunden. Dies können sein: Beschäftigten-(Stamm-)Daten, Kommunikations- und Verbindungsdaten und Geschäftspartnerdaten, wie z. B. Kundenkontaktdaten.
- 1.4. IBM und der Kunde sind bezüglich der Kundendaten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich. IBM wird Kundendaten nur im Rahmen der Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Kunde ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch IBM, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an IBM, allein verantwortlich. Weisungen des Kunden können auch die Berichtigung, Löschung und Sperrung der Kundendaten umfassen. Der Umfang der Weisungen wird durch den Vertrag, diese EB und gegebenenfalls durch eine Anlage hierzu festgelegt. Weitergehende Weisungen darf der Kunde nur erteilen, soweit dies auf Grund von für ihn verbindlichen Verpflichtungen (z. B. zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen in seiner Branche) erforderlich ist. Sofern diese weitergehenden Weisungen zu Aufwänden bei IBM führen, sind diese angemessen zu vergüten, außer diese Aufwände sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Die getroffenen Weisungen hindern die Parteien nicht daran, auf ihrer Seite die von ihnen für notwendig erachteten weiteren Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze zu ergreifen.

2 Sicherheitsmaßnahmen

- 2.1. Es liegt in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen für den Schutz der Kundendaten gemäß den geltenden Gesetzen vorhanden sind. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Zugriff durch IBM oder deren Unterauftragnehmer auf personenbezogene Daten des Kunden möglichst verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.
- 2.2. Die im Vertrag oder in einer Anlage zu diesen EB vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG werden Teil dieser EB. Soweit keine solchen Maßnahmen vereinbart wurden, wird IBM Maßnahmen treffen, die in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen (siehe Ziffer 2.3). Sollten darüber hinaus besondere Maßnahmen erforderlich sein, ist dies zwischen den Parteien zu vereinbaren. IBM wird die Einhaltung der jeweiligen Maßnahmen regelmäßig selbst kontrollieren.
- 2.3. Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 9 BDSG
- Von IBM gemäß Ziffer 2.2 zu treffende Maßnahmen können Folgendes umfassen:
1. Zutrittskontrolle:
Elektronische Zutrittskontrolle (z. B. durch Ausweisleser) zu IBM Lokationen
 2. Zugangskontrolle:
Autorisierte Benutzerkennungen und individuelle Passwörter für den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen
 3. Zugriffskontrolle:
Abgestufte Zugriffskonzepte mit unterschiedlichen Kennungen und Passwörtern für den Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme
 4. Weitergabekontrolle:
Technische Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kundendaten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports unbefugt verarbeitet oder genutzt werden können (z. B. durch Verschlüsselung oder Schutz durch Passwörter)
 5. Eingabekontrolle:
Aufzeichnung von Zugriffen der IBM Mitarbeiter auf Kundendaten in Logfiles bei Verarbeitung auf IBM Systemen
 6. Auftragskontrolle:
Anweisung an IBM Mitarbeiter über Umfang und Inhalt der vom Kunden erteilten Weisungen
 7. Verfügbarkeitskontrolle:
Maßnahmen zum Brandschutz und bei Stromausfällen in IBM Rechenzentren
 8. Trennungskontrolle:
Personenbezogene Daten unterschiedlicher Kunden werden physikalisch getrennt gespeichert.

Welche der vorgenannten Maßnahmen von IBM getroffen werden, ist abhängig der Art der zu schützenden Kundendaten sowie vom Gegenstand des Auftrages und damit vom Verantwortungsbereich der IBM bei der Verarbeitung der Kundendaten.

2.4. Datengeheimnis

Die mit der Verarbeitung der Kundendaten befassten Mitarbeiter von IBM werden gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet. Entsprechendes gilt für ähnliche Verpflichtungen aus Spezialgesetzen (z. B. § 88 TKG auf das Fernmeldegeheimnis bzw. § 35 SGB I auf das Sozialgeheimnis), sofern diese auf Grund des erteilten Auftrages einschlägig sind. Diese Verpflichtungen gelten auch über das Vertragsende hinaus. IBM wird auch seine Unterauftragnehmer zu einer entsprechenden Verpflichtung von deren Mitarbeitern verpflichten.

2.5. Der Kunde kann sich von der Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen oder der Datenschutzgesetze sowie von der Einhaltung seiner Weisungen überzeugen. Hierfür kann er sachverständige Dritte oder Auskünfte von IBM heranziehen oder soweit erforderlich sich nach Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Störung des Betriebsablaufes in den Betriebsstätten von IBM davon überzeugen. IBM wird dem Kunden entsprechend den Zugriff auf Kundendaten bzw. soweit erforderlich den Zutritt zu ihren Betriebsstätten gewähren. Die Ergebnisse der Kontrolle wird der Kunde nach Abstimmung mit IBM dokumentieren.

2.6. Der Kunde und IBM werden sich gegenseitig unverzüglich über Abweichungen von den Bestimmungen der einschlägigen Datenschutzgesetze oder den im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie über Störungen oder einen Verlust von Datenträgern informieren und bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen.

3 Informationen über den Datenschutz

Ist der Kunde aufgrund geltender Datenschutzgesetze dazu verpflichtet, einer Einzelperson oder Aufsichtsbehörde Informationen im Hinblick auf die Kundendaten zur Verfügung zu stellen, wird IBM den Kunden in angemessenem Umfang dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt:

- der Kunde hat IBM hierzu schriftlich aufgefordert,
- die Unterstützung bewegt sich in einem angemessenen Rahmen und
- der Kunde erstattet IBM die dafür anfallenden Aufwände.

4 Datenlöschung im Auftrag

4.1. Der Kunde wird vor der endgültigen Übergabe von Speichermedien oder Teilen davon (wie z. B. Festplatten, Speichereinheiten, Chips, Maschinen etc.) an IBM oder deren Unterauftragnehmer (z. B. zur

Weiterverwendung, Zerstörung oder Entsorgung) alle Daten (einschließlich Kundendaten) löschen, die sich in/auf den Speichermedien befinden. Sollte dies dem Kunden im Einzelfall nicht möglich sein, wird er IBM schriftlich informieren. IBM ist in jedem Fall berechtigt, selbst oder durch Unterauftragnehmer Kundendaten, die sich in bzw. auf den Speichermedien befinden, im Auftrag des Kunden zu löschen, bevor die Speichermedien wieder in Gebrauch genommen, zerstört oder entsorgt werden. Dadurch entstehende Aufwände sind vom Kunden angemessen zu vergüten, außer diese Aufwände sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

4.2. Übergibt der Kunde Speichermedien mit Daten (einschließlich Kundendaten), die IBM zur Erbringung der mit dem Kunden vereinbarten Leistungen benötigt (z. B. Betrieb von Kunden-Maschinen), findet Ziffer 4.1 nur für die Daten Anwendung, die für die Leistungserbringung nicht benötigt werden. Alle sonstigen Daten werden von IBM nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden gelöscht.

5 Grenzüberschreitende Datenverarbeitung, Einschaltung von Unterauftragnehmern

5.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass IBM Kundendaten auch im Ausland verarbeitet, soweit nicht in dem Vertrag oder einer Anlage zu diesen EB etwas anderes vereinbart wird. Auch in diesem Fall erfolgt die Auftragsdatenverarbeitung allein im Rahmen der Weisungen des Kunden (siehe Ziffer 1.4).

5.2. Unterauftragnehmer

Der Kunde ist damit einverstanden, dass IBM im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung verbundene Unternehmen oder sonstige Unterauftragnehmer im In- und Ausland unterbeauftragt. Diese Unterauftragnehmer werden vom Kunden ihrerseits zur Unterbeauftragung ermächtigt. Die Parteien können dazu in dem Vertrag oder einer Anlage zu diesen EB Einzelheiten oder Abweichungen vereinbaren. Sofern der Kunde aus Gründen des Datenschutzes direkt Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern von IBM treffen muss, bevollmächtigt er IBM, diese Vereinbarungen in seinem Auftrag abzuschließen. Im jeweiligen Vertrag vereinbarte Beschränkungen der Haftung der IBM gelten in jedem Fall der berechtigten Unterbeauftragung auch zu Gunsten der jeweiligen Unterauftragnehmer.

6 Beendigung des Auftrags

Bei Beendigung des Auftrags wird IBM je nach Vereinbarung oder mangels Vereinbarung gemäß Weisung des Kunden die Kundendaten entweder an den Kunden zurückgeben oder löschen. Im Falle einer Weisung gilt Ziffer 1.4 Satz 7 entsprechend.

* * *